

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem deutschen Unternehmen des Konzerns Schneider Electric („**SE**“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“). Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten beinhaltet auch die Annahme dieser AEB, die ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese hingewiesen werden muss; über Änderungen der AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informiert.
- 1.3 Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Es gelten ausschließlich die nachstehenden AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit SE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SE in Kenntnis der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2. Vertragsschluss**
- 2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3. Lieferung**
- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferdatum ist das vom Empfangsbevollmächtigten von SE auf der Empfangsbestätigung (oder der Lieferbestätigung) angegebene Datum.
- 3.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SE ist der Lieferant zu frühzeitigen Lieferungen nicht berechtigt.
- 3.3 Soweit die Parteien ein Verfahren zur Abnahme der Ware vereinbart haben, ist dieses Verfahren für die Frage der rechtzeitigen Lieferung maßgeblich.
- 4. Lieferzeit und Lieferverzug**
- 4.1 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von SE – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehendem Abs. 2 bleiben unberührt.
- 4.2 Ist der Lieferant in Verzug, kann SE eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. SE ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 5. Änderungen**
- Soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und unter Beachtung der Voraussetzungen von Ziffer 2., ist SE berechtigt, den Umfang und/oder die Art der Ware zu ändern.
- 6. Lieferung, Gefahrenübergang**
- 6.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist dies für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 7. Verpackung und Dokumentation**
- 7.1 Die Ware wird mit der für ihre Lagerung und ordnungsgemäße Aufbewahrung erforderlichen Verpackung geliefert. Alle Verpackungen werden auf unser Verlangen vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.
- 7.2 Die Ware wird zusammen mit der für ihren Gebrauch, ihre Wartung sowie Instandhaltung erforderlichen Dokumentation geliefert.
- 8. Versand**
- 8.1 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie etwaigen Konformitätsbescheinigungen und sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 8.2 Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichem Inhalt zu übersenden.

9. Rechnungsstellung

- 9.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer getrennt von der Lieferung an SE zu übersenden. Die Rechnung muss im Wortlaut mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Umsatzsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auszuweisen.
- 9.2 SE ist berechtigt, die Zahlung einer Rechnung zu verweigern, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den vorgenannten Anforderungen entspricht.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 10.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen netto per Banküberweisung innerhalb von fünfzig (45) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme).
- 10.3 SE ist berechtigt, die Zahlung an den Lieferanten entweder selbst oder durch Boissière Finance, die zuständige Stelle des Schneider Electric Konzerns für das zentrale Zahlingswesen und von SE zur Zahlung an ihre Lieferanten bevollmächtigt, auszuführen. Unter keinen Umständen führen von Boissière Finance geleistete Zahlungen dazu, dass diese in SEs vertragliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten eintritt; folglich ist es dem Lieferanten auch nicht gestattet, bezüglich des Vertrags, seiner Durchführung oder der daraus resultierenden Konsequenzen gegen Boissière Finance Forderungen zu erheben oder Verfahren einzuleiten.
- 10.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SE in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 10.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Forderungsübergang, Abtretung

- 11.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Zahlungsforderung aus dem zugrunde liegenden Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, er hat die bei SE für den Einkauf zuständige Buchhaltungsabteilung hierüber ordnungsgemäß mindestens fünfzehn (15) Werktagen zuvor schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieses Vorab-Informationsverfahren gilt entsprechend für jegliche Vereinbarung (einschließlich Beendigung, Änderung etc.) in Bezug auf ein Factoring-Geschäft. Sollte der Lieferant einen Factoringvertrag abgeschlossen und SE hierüber ordnungsgemäß vorab informiert haben, sind alle Zahlungen von SE mit befreiender Wirkung an die Factoringgesellschaft zu leisten.
- 11.2 Im Übrigen ist der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SE nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen.

12. Materialien, Werkzeuge, Prüfmittel (nachfolgend „Geräte“)

- 12.1 Geräte, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags hergestellt werden, stehen im ausschließlichen Eigentum von SE und dürfen vom Lieferanten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Sofern die Geräte auf dem Betriebsgelände des Lieferanten aufbewahrt werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Geräte gesondert mit einem deutlich sichtbaren Vermerk auf die Eigentümerstellung von SE zu kennzeichnen und SE unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zu übergeben.
- 12.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Geräten vorzunehmen. Der Lieferant ist auf eigene Gefahr für die Verwahrung der Geräte verantwortlich und hat diese in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

13. Mangelhafte Lieferung

- 13.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 13.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rückgepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 13.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 13.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder wegen Dringlichkeit für uns unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Ein dringender Fall im vorstehenden Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Eilbedürftigkeit, z.B. auf Grund der Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts eines unverhältnismäßigen Schadens, entweder eine Unterrichtung des Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden oder eine - wenn auch kurze - Fristsetzung zur Behebung des Mangels nicht möglich ist. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 13.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 14. Lieferung von Ersatzteilen**
Der Lieferant hat erforderliche Ersatzteile für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Lieferung / Annahme der Ware vorzuhalten.
- 15. Haftung**
Der Lieferant haftet gegenüber SE im gesetzlichen Umfang.
- 16. Verjährung**
Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17. Geistiges Eigentum, Software**
- 17.1 Sämtliche Rechte an Entwicklungen (einschließlich darauf beruhende verkörperte Ergebnisse wie Zeichnungen, Diagramme, Modelle, Prototypen etc.), die von oder für den Lieferanten in Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt werden („Arbeitsergebnisse“), stehen ausschließlich SE zu. Dem Lieferanten ist es untersagt, die Arbeitsergebnisse für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden und zu verwerten.
- 17.2 Sofern Gegenstand des Vertrags die Lieferung bzw. Installation von Software ist, überträgt der Lieferant SE mit Annahme der Bestellung unbefristet, unwiderruflich, ausschließlich und räumlich unbeschränkt die an der Software bestehenden Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.
- 17.3 Die vorgenannte Rechteeinräumung bezieht sich auch auf den der Software zugrundeliegenden Quell- und Objektcode. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, SE den Quell- und Objektcode einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 17.4 Der Lieferant hat SE von sämtlichen Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter (einschließlich damit verbundener Kosten wie z.B. angemessener Anwalts- und Gerichtskosten), die diese gegen SE aufgrund der vorstehenden Rechteeinräumung bzw. Lieferung der Software gegen SE geltend machen, auf erstes Anfordern freizustellen.
- 18. Vertraulichkeit und Eigentumsvorbehalt**
- 18.1 Sämtliche Informationen, unabhängig von ihrer Art (technisch oder geschäftlich) und unabhängig vom Medium, in dem sie enthalten sind, die von den Parteien ausgetauscht werden oder zu denen die Parteien in Zusammenhang mit dem Vertrag Zugang erhalten, werden von der empfangenden Partei streng vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet. Dem Lieferanten ist es ferner untersagt, ohne vorherige Zustimmung von SE die Existenz der Geschäftsbeziehung mit SE sowie Waren, die auf Basis von technischen Vorgaben oder Spezifikationen von SE vom Lieferanten an SE geliefert worden sind, Dritten zu offenbaren.
- 18.2 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf den Kaufpreis zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 19. Versicherung**
- 19.1 Nach Aufforderung von SE, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, SE eine Kopie seiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen.
- 19.2 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, für einen zusätzlichen Versicherungsschutz zu sorgen, sofern dies vor dem Hintergrund der Gefahren in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags notwendig und angemessen ist.
- 20. Rechtswahl – Anwendbares Recht**
- 20.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen SE und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden der Sitz von SE. SE ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 21. Nachhaltige Entwicklung**
- 21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die folgenden Bestimmungen einzuhalten:
- Die Richtlinien der OECD über nachhaltige Entwicklung.
 - Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen über Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, die auf folgender Webseite eingesehen werden können: <http://www.unglobalcompact.org/Languages/french/index.html>.
 - Die in der ISO-Norm 14001 definierten Regeln.
- 21.2 Zudem ist sich der Lieferant bewusst, dass die Energieeffizienz der Ware als Teil der von SE angewandten Auswahlkriterien berücksichtigt wurde (ISO-Norm 50001).
- 21.3 Um einen sicheren Gebrauch der Ware zu ermöglichen, verpflichtet sich der Lieferant zu Folgendem:
- Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, die an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse gelten;
 - Sicherstellung, dass keine Ware einen oder mehrere Gefahrenstoff/e, wie in der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 in Anhang II ausgewiesen, enthält;
 - Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die in der Europäischen Union verbotenen Stoffe sowie die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe, insbesondere der Stoffe, die in der REACH-Verordnung (EU 1907/2006) in deren aktueller Fassung, insbesondere deren Anhängen XIV und XVII, aufgeführt sind;
 - die Einhaltung sonstiger Gesetze und Verordnungen über das Verbot oder die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Produkte oder Stoffe, die innerhalb der Europäischen Union und den in der Bestellung als Bestimmungsort angegebenen Ländern zum Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung in Kraft sind.
- 21.4 Der Lieferant verpflichtet sich, SE innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen ab Erhalt einer entsprechenden Aufforderung von SE, SE darüber zu informieren, ob die Ware einen der vorgenannten Stoffe enthält. Nach entsprechender Aufforderung von SE hat der Lieferant innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist SE ferner alle darauf bezogenen Dokumente vorzulegen.
- 21.5 Im Fall der schuldhaften Verletzung dieser Ziffer 21 durch den Lieferanten hat der Lieferant SE von sämtlichen Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter (einschließlich damit verbundener Kosten wie z.B. angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) auf erstes Anfordern freizustellen.
- 21.6 Sofern sich der Lieferant dazu entschließen sollte, die Zusammensetzung der Ware zu ändern, hat er SE hiervon mindestens neun (9) Monate vorher schriftlich zu informieren.

22. Produktmanagement / Verfahrensänderungen

- 22.1 Der Lieferant hat SE schriftlich über sämtliche Entscheidungen in Bezug auf einen Vermarktungsstopp der Ware oder wesentliche Änderungen der Ware oder das zugrundeliegende Herstellungsverfahren zu informieren, insbesondere über Änderungen, die das Verfahren betreffen, einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf die IT-Prozesse, die Beschaffung von wichtigen Bestandteilen, das Design der Ware, den Standort des Werks des Lieferanten, wenn diese Änderungen die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Verlässlichkeit oder die Qualität der Ware beeinträchtigen können. Vorgenannte Informationspflicht des Lieferanten gilt entsprechend im Falle von Änderungen der vorgenannten Art bei einem seiner Subunternehmer.
- 22.2 Der Lieferant hat SE neun (9) Monate vor dem Vermarktungsende oder dem Datum der Umsetzung einer wesentlichen Änderung schriftlich zu informieren. SE behält sich das Recht vor, jegliche wesentlichen Änderungen abzulehnen. Sämtliche wesentlichen Änderungen unterliegen vollumfänglich der Verantwortung des Lieferanten.
- 22.3 Der Lieferant hat SE alle Kosten zu erstatten, die SE während oder in Zusammenhang mit der Neuklassifizierung der Ware und/oder der entsprechenden Bestandteile entstanden sind, die von der wesentlichen Änderung betroffen sind.

23. Ausfuhrkontrolle

Der Lieferant bestätigt und stimmt zu, dass er (einschließlich seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten) für die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhr-Kontrollgesetze und Kontrollbestimmungen verantwortlich ist und dass er alle etwaigen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Waren erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat.

24. Bestechungsgelder und Anreize

- 24.1 SE bestätigt, dass weder SE selbst noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten Bestechungsgelder oder Anreize einem Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter des Lieferanten oder Dritten angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt haben oder dies in Zukunft tun werden.
- 24.2 Der Lieferant garantiert, dass seine Bevollmächtigten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter und andere Personen, die Dienstleistungen für ihn oder in seinem Auftrag erbringen, den leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten von SE oder etwaigen Dritten keine Bestechungsgelder oder Anreize angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt haben oder anbieten oder zahlen bzw. setzen werden und er keine Maßnahmen ergreifen bzw. sich keiner Unterlassung schuldig machen wird, die dazu führen bzw. führt, dass er selbst oder SE gegen etwaige Anti-Bestechungs- oder Anti-Korruptionsgesetze verstößt oder eine Straftat begeht.

25. Datenschutz

- 25.1 SE behält sich das Recht vor, die Daten des Lieferanten für ihre eigenen Zwecke gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.
- 25.2 Der Lieferant, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf SE bezogenen Informationen und Daten sowie den Liefervertrag sicher verwahren.